



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Berichtspflichten der Versorgungsanstalten der freien Berufe im Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen beibehalten (Drs. 19/8568)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1083, BayRS 763-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2019 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1 VersoG“ durch die Angabe „Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)“ ersetzt.“

3. Die bisherigen §§ 15 bis 76 werden die §§ 14 bis 75.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Änderung betrifft Art. 15 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG). Anders als im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehen soll die in Abs. 2 geregelte anlassbezogene Berichtspflicht der Versorgungsanstalten der freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte etc.) in Bayern über ihre Finanzlage gegenüber der Staatsregierung nicht abgeschafft werden.

Bei der Anlage der Rücklagen durch die Versorgungswerke können sich Unregelmäßigkeiten zeigen. Im September 2025 wurde beispielsweise bekannt, dass die Bayerische Versorgungskammer einen Verlust von 163 Mio. € verzeichnen musste wegen gescheiterter Immobiliengeschäfte in den USA. Insofern ist es wichtig, dass die gesetzlichen Instrumente zur Schaffung von Transparenz in diesem Bereich nicht aufgegeben werden. Es genügt aus Sicht des Landtags nicht, wenn der Bericht nach Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) von den Versorgungswerken nur noch anlassbezogen zu erstellen

ist, auch weil sonst mit negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der Informationsansprüche der Abgeordneten zu rechnen ist.

Zu guter Letzt könnte durch eine Modernisierung der Berichterstattung in Form einer automatisierten Online-Berichterstattung in Echtzeit der Zielsetzung von Bürokratieabbau und Verwaltungsentlastung bei gleichzeitiger Wahrung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zeitgemäß Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.